

ALLGEMEINE RECHTSFRAGEN – R06

Stand: Juli 2023

Ihr Ansprechpartner
Ass. iur. Heike Cloß

E-Mail
heike.closs@saarland.ihk.de

Tel.
(0681) 9520-600

Fax
(0681) 9520-690

Was tun, wenn der Kunde nicht zahlt?

Zahlt ein Kunde die Rechnung für geleistete Arbeit nicht, kann der Unternehmer ein **Mahnverfahren** und/oder ein **Inkassoverfahren** in die Wege leiten.

Außergerichtliches Mahnverfahren

Zahlungsverzug

Wird trotz erbrachter Leistung nicht bezahlt, kann der Unternehmer = Gläubiger den Kunden = Schuldner in **Verzug** setzen. Verzug liegt bei **Nichtzahlung trotz Fälligkeit und Mahnung** vor. Grundsätzlich sind Zahlungsforderungen immer sofort fällig, also zu bezahlen. Einzige Ausnahme zu diesem Grundsatz: Es wurde eine Zahlungsfrist vereinbart.

1. Verzug durch Mahnung

Um den Zahlungsverzug auszulösen, muss der Gläubiger seinen Schuldner mahnen. Die Mahnung sollte aus Beweisgründen **schriftlich** erfolgen.

Der Gläubiger hat gegenüber dem Schuldner klar zum Ausdruck zu bringen, dass er die geschuldete Geldsumme verlangt. Wichtig ist, dass die Mahnung **eindeutig formuliert** ist. So genügt es nicht, alleine die Rechnung zum zweiten Mal zu übersenden. Es genügt auch kein Hinweis wie etwa „Die Forderung ist nun fällig“, „wir bitten Sie um Mitteilung ob Sie zur Zahlung bereit sind“ oder etwa „wir sehen der Zahlung unserer Rechnung entgegen“. Die Mahnung muss außerdem eine **angemessene Frist** zur Zahlung enthalten.

Ein Mahnbrief könnte wie folgt lauten:

Max Mustermann
Musterstraße
4711 Saarbrücken.

Datum

Betreff: Mahnung

Hier: Rechnung Nr. 1234567 vom 1. Juli 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Rechnung Nr. 1234567 vom 1. Juli 2022 über einen Betrag in Höhe von XXX Euro haben Sie bislang nicht bezahlt. Wir mahnen hiermit deren Zahlung an und setzen Ihnen zur Bezahlung eine Frist bis zum XX.XX.XXXX.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

In die Mahnung können auch evtl. zu diesem Zeitpunkt bereits angefallene **Zinsen** als zu bezahlende Zusatzkosten aufgenommen werden. Es kann auch eine Kopie der Rechnung beigelegt werden, zwingend ist dies jedoch nicht.

Praxistipp: Sollte auf diese Mahnung nicht geantwortet werden, so kann ein schärferer Ton angeschlagen und eventuell auf die Möglichkeit des gerichtlichen Mahnverfahrens verwiesen werden. Der Hinweis auf die dafür dem Schuldner entstehenden Kosten dürfte die Wirksamkeit erhöhen.

2. Verzug ohne Mahnung

Verzug ohne Mahnung tritt 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein. Ist der **Vertragspartner ein Verbraucher**, so muss der Unternehmer **auf diese Folge** des automatischen Verzugs in der Rechnung oder in der Zahlungsaufstellung **besonders hinweisen**. Bei einem **Unternehmer als Vertragspartner (B2B)** tritt der **Verzug automatisch** 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein. Eine Verlängerung der Zahlungsfrist von Unternehmer zu Unternehmer bis zu 60 Tagen ist möglich, vgl. § 271a BGB.

Daneben kommt der Schuldner ohne Mahnung in Verzug, wenn

- **die Leistungszeit nach dem Kalender bestimmt ist:** Es genügen Fälligkeitsvereinbarungen, die der Geldschuldner eindeutig aus dem Kalender entnehmen kann, z.B. „10. März 20XX“, „Mitte des Monats“

Wichtig: Entscheidend ist, dass sich die Zeit aus dem Vertrag, Gesetz oder aus einem Urteil ergibt und nicht aus einer einseitigen Bestimmung des Gläubigers wie z. B. aus einem Hinweis auf der Rechnung.

- **die Leistung knüpft an ein vorausgehendes Ereignis an:**

Beispiele: „Zahlung xxx Wochen nach Lieferung“, „Zahlung xxx Wochen nach Zugang der Rechnung“

Erforderlich ist aber, dass der vereinbarte Zeitraum zwischen Ereignis und Zahlung für den Schuldner angemessen ist.

- **der Schuldner die Zahlung ernsthaft und endgültig verweigert:** Hieran werden strenge Anforderungen gestellt. Der Schuldner muss als sein letztes Wort zum Ausdruck gebracht haben, dass er die offene Forderung nicht bezahlt.
- **sonstige besondere Gründe** vorliegen: Dies kann beispielsweise sein, wenn der Schuldner die Zahlung schon ausdrücklich angekündigt hat, dann aber trotzdem nicht leistet (sogenannte Selbstmahnung). Ebenso bedarf es keiner Mahnung, wenn der Schuldner weiß, dass er eine falsche oder fehlerhafte Leistung erbracht hat (Zahlung an falsche Person beziehungsweise auf falsches Konto oder an falschen Ort) und der Gläubiger nicht bezahlt. Weiterhin kann Verzug ohne Mahnung auch eintreten, wenn der Schuldner durch sein Verhalten den Zugang einer Mahnung verhindert.

3. Verzugszinsen

Ab dem Verzugszeitpunkt kann der Gläubiger **fünf Prozentpunkte** über dem Basiszinssatz, unter Kaufleuten **neun Prozentpunkte** über dem Basiszinssatz **Verzugszinsen** verlangen. Der Basiszinssatz liegt seit 1. Juli 2023 bei **3,12 %**. Die Zinsberechnungen sind für das Jahr 2023 mit 365 Zinstagen durchzuführen. Der Basiszinssatz ändert sich immer zum 01.01. und 01.07. Sein **aktueller Stand** kann auf der [Seite der Deutschen Bundesbank](#) abgerufen werden.

Neben den Verzugszinsen ist die **Geltendmachung eines weiteren Schadens** möglich. Ist der Schuldner Unternehmer, so hat er seinem Gläubiger eine **Pauschale von 40,00 Euro** zu zahlen. Einen vom Schuldner zu ersetzenden Verzugsschaden bilden beispielsweise die **Kosten der Mahnung**, sofern es sich nicht um die den Schuldner in Verzug setzende Erstmahnung handelt. Die Kosten der Mahnung können beispielsweise Telefon-, Papier- und Portokosten sein. Dagegen stellt der eigene Zeitaufwand zur Erstellung der Mahnung keine anrechenbaren Kosten dar. Die Kosten eines mit der Forderungseinziehung beauftragten Inkassobüros nach Verzugseintritt stellen ebenfalls einen vom Schuldner zu ersetzenden Verzugsschaden dar. Diese Kosten dürfen jedoch nicht die durch Beauftragung eines Rechtsanwalts entstehenden Kosten übersteigen.

Gerichtliche Mahnverfahren

Wenn das **außergerichtliche Mahnverfahren keinen Erfolg** hat, kann der Gläubiger Klage auf Zahlung erheben oder ein **gerichtliches Mahnverfahren** einleiten. Es hat gegenüber der Erhebung einer normalen Zivilklage verschiedene **Vorteile**.

Praxistipp: Wenn bekannt ist, dass bei einem Schuldner nichts zu holen ist, sollten nicht noch teure Anträge gestellt werden. Auskünfte über den Vermögensstand erhalten Sie bei Wirtschaftsauskunfteien, der Schufa oder im [Vollstreckungsportal](#).

Das Mahnverfahren ist:

- **relativ preiswert**, da es nur etwa ein Sechstel einer Zivilklage kostet (vgl. Kostenübersicht im Anhang)
- **bequem und schnell**, da auf eine Klageschrift, Beweise und Verhandlung verzichtet wird,
- von **jedermann** ohne Hilfe eines Rechtsanwalts durchgeführt werden kann,
- nur möglich, wenn es um **Geldforderungen** geht.

Das **gerichtliche Mahnverfahren hemmt die Verjährung und** gibt dem Gläubiger, anders als bei seiner eigenen Mahnung, einen **Vollstreckungstitel**. Nach Erhalt des Vollstreckungstitels kann der Gläubiger die offene Zahlungsforderung beim Schuldner etwa durch einen Gerichtsvollzieher vollstrecken lassen.

1. Wann ist ein Mahnverfahren sinnvoll?

Die Einleitung eines Mahnverfahrens ist dann ratsam, wenn der Schuldner gegen den geltend gemachten Anspruch **voraussichtlich keine Einwände** vorbringen wird. Steht zu erwarten, dass der Schuldner gegen den Mahnbescheid **Widerspruch** einlegt, so wäre mit einem Mahnverfahren nur Zeit verloren. Bei einem Widerspruch verwandelt sich das Mahnverfahren in einen **normalen Zivilprozess**. Dann wäre es besser, sofort mit einer Zahlungsklage zu beginnen. Bei **hohen Streitwerten** ist fast immer mit dem Widerspruch des Schuldners zu rechnen, auch wenn es nur darum geht, Zahlungsaufschub zu erreichen. Dann sollte gleich geklagt werden.

Auch wenn der **vollständige Name**, der Vertretungsberechtigte einer juristischen Person (GmbH, AG o. ä.) oder die **genaue Anschrift** des Schuldners nicht mit Sicherheit zu erfahren ist, ist es besser, Klage einzureichen. Denn: Ein unzustellbarer Mahnbescheid bleibt unwirksam und verursacht unnötig Kosten.

2. Wie beantragt man einen Mahnbescheid?

Der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides kann durch den **Gläubiger** selbst, durch einen **Rechtsanwalt** oder durch ein [registriertes Inkassounternehmen](#) eingereicht werden.

Für die Zuständigkeit des Mahngerichts ist der **Wohn- oder Geschäftssitz des Antragstellers** entscheidend. Nicht entscheidend ist dagegen, wo der Schuldner seinen Wohn- oder Geschäftssitz hat. Für **saarländische Unternehmen** ist das zuständige Mahngericht das **Gemeinsame Mahngericht Rheinland-Pfalz/Saarland**, das **Amtsgericht Mayen**.

3. Wie läuft das Verfahren ab?

Das gerichtliche Mahnverfahren kann **online** unter <https://www.online-mahntrag.de> eingeleitet werden. Hier kann gewählt werden, wie Antrag an das Mahngericht versandt wird. Wichtig ist, dass das Formular korrekt ausgefüllt ist: Es muss insbesondere die Art der Forderung angegeben werden, jedoch keine Begründung. Ein häufiger Fehler ist, dass der Schuldner nicht genau genug bezeichnet wird.

Praxistipp: Auf der [Homepage des Mahnportals der Mahngerichte der Bundesländer](#) finden Sie Verfahrenshilfen zum Ablauf des Mahnverfahrens und zum Ausfüllen und Einreichen der Anträge.

Wenn der Antrag ordnungsgemäß ausgefüllt und der **Gerichtskostenvorschuss** gezahlt wurde, wird der Mahnbescheid erlassen. Er wird dem Antragsgegner = Schuldner zugestellt. Wenn die Zustellung funktioniert, erhält der Antragsteller etwa eine Woche nach der Zustellung der gerichtlichen Mahnung an den Schuldner eine Zustellungsnachricht. Von dieser Benachrichtigung sollte eine Fotokopie gemacht oder die Geschäftsnummer gesondert notiert werden, um später den Kontakt mit dem Gericht zu erleichtern.

4. Reaktionsmöglichkeiten des Schuldners

Der weitere Fortgang des Verfahrens ist von der **Reaktion des Schuldners** abhängig:

- **Der Schuldner zahlt:** Dann war das Mahnverfahren **erfolgreich**.
- Der Schuldner legt **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung des Mahnbescheids **Widerspruch** ein: Dann wird das Mahnverfahren auf Antrag des Schuldners zu einem **normalen Zahlungsklageverfahren**. Der Gläubiger = Antragsteller kann den Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens bereits im Mahnantrag stellen. Für die Durchführung des Zahlungsverfahrens ist grundsätzlich das **Gericht am Sitz des Schuldners** zuständig. Sachlich zuständig ist bei Streitwerten bis 5.000,00 Euro das jeweilige Amtsgericht und bei Streitwerten über 5.000, Euro das Landgericht. Vor dem LG besteht auch Rechtsanwaltszwang.
- Der Schuldner **reagiert gar nicht oder zu spät:** Dann kann der Gläubiger = Antragsteller nach Ablauf der Widerspruchsfrist den **Erlaß eines Vollstreckungsbescheides beantragen**. Der **Antrag muss spätestens** sechs Monate nach Zustellung des Mahnbescheids gestellt werden. Der Vollstreckungsbescheid wird dem Schuldner = Antragsgegner von Amts wegen zugestellt. Zahlt er nicht, kann der Gläubiger damit über den Gerichtsvollzieher in das Vermögen des Schuldners vollstrecken lassen. Gegen den Vollstreckungsbescheid kann der Schuldner **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung des Vollstreckungsbescheids **Einspruch** einlegen. Damit wird in das Klageverfahren übergeleitet.

Inkassoverfahren

Eine Alternative zum gerichtlichen Mahnverfahren liegt in der Beauftragung eines Inkassobüros, das die Forderungseintreibung übernimmt. Für die Inkassotätigkeit ist eine Erlaubnis erforderlich.

→ **G11** „[Inkasso](#)“, [Kennzahl 119](#)

Die Kosten eines Inkassobüros dürfen grundsätzlich **nicht höher** sein als diejenigen, die gemäß **Rechtsanwaltsgebührenordnung** erhoben werden könnten, wenn ein Rechtsanwalt mit der Beitreibung der Forderung beauftragt worden wäre. Die **Erstattungspflicht des Schuldners** für die Vergütung des Inkassounternehmens besteht für die Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens **nur bis maximal 25,00 Euro**.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.